

Taxordnung 2024

Betreuung und Pflege Malters AG

- Alterswohnheim Bodenmatt, Malters
- Spitex Malters & Schwarzenberg
- Tages- und Nachtbetreuung "immomänt", Malters

Inhaltsverzeichnis

1	Langzeitpflege - Alterswohnheim Bodenmatt	3
1.1	Geltungsbereich	3
1.2	Aufbau der Taxe im Bereich Langzeitpflege	3
1.3	Zusammensetzung der Aufenthaltskosten	3
1.4	Steuern	3
1.4.1	Aufenthaltssteuer	3
1.4.2	Pflegesteuer	5
1.5	Individuelle Verrechnungen	6
1.6	Weitere Regelungen und Taxgrundlagen	7
1.6.1	Abgrenzungen	7
1.6.2	Allgemeine Hinweise	7
1.7	Weitere Beiträge	8
1.8	Formales	8
2	Ambulante Pflege - Spitex Malters & Schwarzenberg	9
2.1	Geltungsbereich	9
2.2	Tarife	9
2.3	Formales	9
2.4	Pflegefinanzierung	9
2.5	Weitere Finanzierung	10
2.6	Rechnungsstellung	10
3	Ambulante Pflege – Tages- und Nachtbetreuung «immomänt»	11
3.1	Geltungsbereich	11
3.2	Tarif	11
3.2.1	Grund- und Betreuungsleistungen (inkl. Mittagessen und Zwischenmahlzeiten)	11
3.2.2	Pflegeleistungen Tages- und Nachtbetreuung immomänt	12
3.3	Formales	12
3.4	Rechnungsstellung	12

1 Langzeitpflege - Alterswohnheim Bodenmatt

1.1 Geltungsbereich

Die Taxordnung gilt für alle Bewohnerinnen und Bewohner der Betreuung und Pflege Malters AG und wurde vom Verwaltungsrat der Betreuung und Pflege Malters AG genehmigt. Sie tritt ab dem 1. Januar 2024 in Kraft, ersetzt alle anderen Taxordnungen und ergänzt die bestehenden Pensionsverträge.

1.2 Aufbau der Taxe im Bereich Langzeitpflege

Die Taxe wird pro Person und Tag erhoben. Basis für die Taxberechnung ist das Einbettzimmer mit WC, Dusche und Balkon.

1.3 Zusammensetzung der Aufenthaltskosten

Die Aufenthaltskosten setzen sich aus folgenden Tax-Elementen zusammen:

- Aufenthaltstaxe
- Pflorgetaxe nach KLV
- Individuelle Verrechnungen

1.4 Taxen

1.4.1 Aufenthaltstaxe

Bezeichnung		Basispreis
Aufenthaltstaxe / Zimmerpreis Einzelzimmer	pro Tag	CHF 179.50
Aufenthaltstaxe / Zimmerpreis Doppelzimmer	pro Tag	CHF 161.00
Betreuungszuschlag Kleingruppe oder Dementen-Wohngruppe	pro Tag	CHF 30.00
Aufenthaltstaxe Tagespension / Halbtagespension Ohne Hauptmahlzeiten		CHF 120.00 / CHF 60.00
Zuschlag zur Aufenthaltstaxe bei Kurzaufenthalt (Ferienbett/Notbett)	pro Tag	CHF 42.00
Zimmerreservationstaxe EZ / DZ	pro Tag	CHF 164.50 / CHF 146.00
Reservationstaxe ab dem 8. Tag bei Spital- / Ferienaufenthalt für EZ / DZ	pro Tag	CHF 169.50 / CHF 151.00
Obligatorische Privathaftpflicht- & Hausratversicherung ¹	pro Monat	CHF 6.00

¹ Im Schadenfall hat die Bewohnerin oder der Bewohner den Selbstbehalt zu übernehmen (Privathaftpflicht: CHF 200 und Hausratversicherung: CHF 500)

Die Zimmerreservationstaxe wird dem Bewohner /der Bewohnerin in Rechnung gestellt:

- Für die vereinbarte Zimmerreservation bis zum definitiven Vertragsabschluss.
- Ab Vertragsbeginn bis zum definitiven Einzug.
- Wenn der Eintritt/Austritt nicht zum vereinbarten Termin erfolgt, bis zur Wiederbelegung des Zimmers.
- Bis zum Ende der Kündigungsfrist bzw. bis zur Zimmerabnahme.
- Eintrittstage werden als ganze Tage verrechnet.

Ferienabwesenheiten und Spitalaufenthalte

- Abreise- und Ankunftstag: Es werden die vollen Kosten der Aufenthalts- und der Pflegekosten verrechnet.
- Übrige Tage: Ab dem 8. Abwesenheitstag wird die Aufenthalts- auf die Reservationstaxe reduziert.

Todesfall

- Im Todesfall wird für weitere 7 Tage die Aufenthaltstaxe verrechnet. Wenn die Zimmerräumung länger als 7 Tage dauert, für jeden weiteren Tag bis zur Zimmerabnahme die Zimmerreservations-taxe.

1.4.2 Pflorgetaxe

Bezeichnung	Pflegestufe ²	Total	Bewohner ³	Versicherer ⁴	Gemeinde ⁵
Pflorgetaxe KLV	1	CHF 32.60	CHF 23.00*	CHF 9.60	CHF 0.00
Pflorgetaxe KLV	2	CHF 45.50	CHF 23.00	CHF 19.20	CHF 3.30
Pflorgetaxe KLV	3	CHF 74.30	CHF 23.00	CHF 28.80	CHF 22.50
Pflorgetaxe KLV	4	CHF 103.50	CHF 23.00	CHF 38.40	CHF 42.10
Pflorgetaxe KLV	5	CHF 132.90	CHF 23.00	CHF 48.00	CHF 61.90
Pflorgetaxe KLV	6	CHF 163.80	CHF 23.00	CHF 57.60	CHF 83.20
Pflorgetaxe KLV	7	CHF 192.50	CHF 23.00	CHF 67.20	CHF 102.30
Pflorgetaxe KLV	8	CHF 213.60	CHF 23.00	CHF 76.80	CHF 113.80
Pflorgetaxe KLV	9	CHF 231.50	CHF 23.00	CHF 86.40	CHF 122.10
Pflorgetaxe KLV	10	CHF 257.70	CHF 23.00	CHF 96.00	CHF 138.70
Pflorgetaxe KLV	11	CHF 285.40	CHF 23.00	CHF 105.60	CHF 156.80
Pflorgetaxe KLV	12	CHF 299.00	CHF 23.00	CHF 115.20	CHF 160.80

*Vor dem 01.01.2024 bereits im Heim wohnhafte Bewohnende profitieren von einer Reduktion des Selbstbehalts von CHF 5.00 / Tag (Anteil Bewohner pro Tag CHF 18.00, Gesamttaxe pro Tag 27.60)

² Diese Beitragsstufen sind in der KLV Änderung vom 24.06.2009 vom Bundesrat geregelt

³ Dieser Selbstbehalt misst sich im Maximum mit 20% am höchsten Beitrag der Versicherer

⁴ Diese Beiträge sind in der KLV 02.07.2019 vom Bundesrat für die ganze Schweiz geregelt

⁵ Die Restfinanzierung regelt die Gemeinde. Als Grundlage gilt die Kosten- Leistungsrechnung des Heimes, ausgewertet in einem jährlichen Benchmark durch die Verbände Curaviva und abgefragt durch die SOMED (Sozialmedizinische Statistik)

1.5 Individuelle Verrechnungen

Bezeichnung		Basispreis
Eintrittsleistungen Administration bei Fest- oder Ferienaufenthalt	Pauschale	CHF 250.00
Depot bei Festeintritt Der Betrag ist bei Eintritt zu hinterlegen		CHF 5'000.00
Depot bei Ferienaufenthalt von mindestens 14 Tagen Der Betrag ist bei Eintritt zu leisten		CHF 2'000.00
Austrittsleistungen Administration bei Austritt oder Todesfall	Pauschale	CHF 350.00
Endreinigung bei Austritt oder Todesfall EZ / DZ	Pauschale	CHF 250.00 / 150.00
Telefonanschluss inkl. Telefongebühren für Anrufe innerhalb der Schweiz auf normales Fest- und Mobiles Netz, ohne Internet/Datenroaming	pro Monat	CHF 30.00
Übrige Telefntaxen (Ausland/Dienstnummern)	nach Aufwand	
Gebühr Kabelfernseher	pro Monat	CHF 19.00
Beschriftungspauschale inkl. Namenetiketten bei Eintritt (Kleider, Postfach etc.)	Pauschale	CHF 150.00
Nachträgliche Beschriftungen einzelner Kleidungsstücke	pro Stück	CHF 1.50
Näh- und Flickarbeiten plus Material	nach Aufwand	CHF 70.00/Stunde
Begleitungen ausser Haus	nach Aufwand	CHF 70.00/Stunde
Konsumationen Cafeteria, Kioskartikel und Pflegeprodukte	nach Aufwand	
Coiffeur, Podologie und kosmetische Fusspflege im Haus	nach Aufwand	gemäss separater Preisliste
Zimmerservice aus Komfortgründen	pro Menü	CHF 5.00
Bodenmatt-Fahrdienst ⁶ Km-Entschädigung (mindestens CHF 8.00)	nach Aufwand nach Aufwand	CHF 70.00/Stunde CHF 0.85/km
Scooter-Parkplatz im Innenhof (nach Verfügbarkeit)	pro Kalenderjahr	CHF 300.00
Dienstleistungen / Arbeiten durch die Mitarbeiter plus Material	nach Aufwand	CHF 70.00/Stunde
Weiterleitung von Briefpost an externe Adresse	pro Monat	CHF 10.00
Miete Mobiliar pauschal (Tisch, Stühle, TV, TV-Möbel)	pro Woche	CHF 20.00
Vorschüsse (Taschengeld)		effektive Bezüge

⁶ Als erweitertes Angebot kann das Rollstuhllauto für Ausfahrten mit Bewohnenden der Betreuung und Pflege Malters AG sowie der Pflegewohngruppe Sonne Schwarzenberg gemietet werden.

1.6 Weitere Regelungen und Taxgrundlagen

1.6.1 Abgrenzungen

- Arztkosten, Arznei, Analysen gemäss KLV gehen zu Lasten des Bewohners. Sie können durch Einreichung der Originalrechnung beim Krankenversicherer mehrheitlich geltend gemacht werden.
- Benötigtes Pflegematerial aus der Mittel- und Gegenständeliste (MiGeL) rechnet die Institution direkt mit dem Krankenversicherer ab. Allfällige den vom Bund festgelegten Höchstvergütungsbeitrag (HVB) übersteigende Kosten sowie persönliches Pflegematerial werden der/dem Bewohnenden auf der Bewohnerrechnung belastet. In der Aufenthaltstaxe sind folgende Leistungen inbegriffen: Unterkunft, Licht, Wasser, Heizung, Reinigung, Nutzung der Gemeinschaftsräume und Anlagen, Verpflegung inklusive Diäten (ohne Tafelgetränke), Wäschebesorgung (ohne Flicker und Chemisch-Reinigung) sowie allgemeine Beratung und verschiedene Aktivitäten gemäss Wochenprogramm.
- Mit der Pflorgetaxe KLV, wird die KVG-pflichtige Pflege und Behandlung entsprechend der Beitragsstufe abgegolten.
- Die Rechnungsstellung erfolgt elektronisch mit LSV (Lastschriftverfahren) monatlich und rückwirkend. Die Rechnung ist innert 10 Tagen zu begleichen.
- Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat auf ein Monatsende, bei Ferienzimmern 2 Wochen.
- Die bei Austritt gültigen Aufenthaltstaxen werden um die Pflorgetaxen KLV (Bewohner, Versicherer und Gemeinde) gekürzt und mindestens 7 Tage weiterverrechnet. Darüber hinaus ist diese Taxe fällig bis zu einer definitiven Räumung und Rückgabe des Zimmers. Diese Regelung gilt sinngemäss für Spitalaufenthalt oder Todesfall.
- Zimmer- und Mobiliarschäden, welche die normale Abnutzung übersteigen, werden nach Aufwand belastet.

1.6.2 Allgemeine Hinweise

- Anlaufstelle für alle Details, Unklarheiten und Verhandlungen ist die Zentrumsleitung Alterswohnheim Bodenmatt.
- Die Taxe wird bei Einzug festgelegt. Die Einstufung in den BESA-Grad wird bei signifikanter Veränderung, sonst alle 6 Monate, mittels Beobachtungsphase überprüft und angepasst.
- Die Pflegefachpersonen sind den Bewohnern bei der Anmeldung für Hilflosenentschädigung (HE) behilflich und vermitteln die nötigen Informationen.
- Wir empfehlen das Ausfüllen einer Patientenverfügung.

1.7 Weitere Beiträge

Bezeichnung		Basispreis ⁷
Leichte Hilflosenentschädigung	Monat	CHF 245.00
Mittlere Hilflosenentschädigung	Monat	CHF 613.00
Schwere Hilflosenentschädigung	Monat	CHF 980.00

1.8 Formales

- Diese Taxordnung basiert auf der Verordnung über die Krankenpflege-Leistungen (KLV) zum Bundesgesetz über die Neuordnung der Pflegefinanzierung, die per 1.1.2011 in Kraft getreten ist.
- Es gilt zudem die Verordnung des Kantons Luzern zur Regelung der Restfinanzierung der Pflege nach KLV.
- Die kantonalen Verbände Curaviva der Zentralschweiz regeln mit Santésuisse die Beziehungen zwischen den Versicherern und den Leistungserbringern. Die Verträge sind auf www.curaviva-lu.ch einsehbar.

⁷ gemäss Merkblatt "AHV / IV – Änderungen auf 1. Januar 2023» vom November 2022

2 Ambulante Pflege - Spitex Malters & Schwarzenberg

2.1 Geltungsbereich

Diese Taxordnung gilt für die Klienten der Spitex in Malters und Schwarzenberg, ein Betrieb der Betreuung und Pflege Malters AG und wurde durch den Verwaltungsrat genehmigt. Sie tritt ab dem 1. Januar 2024 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Taxordnungen.

2.2 Tarife

Tarif KVG	Bezeichnung	Vollkosten CHF/h	KK Beitrag CHF/h	Pat. Beteiligung CHF/h	Restfinanzierung Gemeinde CHF/h
Tarif A	Abklärung & Beratung	128	76.90	15.35	35.75
Tarif B	Behandlungspflege	118	63.00	15.35	39.65
Tarif C	Grundpflege	114	52.60	15.35	46.05
Unfall /Militär/ IV					
Tarif A	Abklärung & Beratung	128	114.96	0	13.04
Tarif B	Behandlungspflege	118	99.96	0	18.04
Tarif C	Grundpflege	114	90.00	0	24.00
IV					
Tarif A	Abklärung Beratung	128	114.96	0	13.04
Tarif B	Behandlungspflege	118	114.96	0	3.04
Hauswirtschaft					
Abklärung & Bedarfsklärung	HW Abklärung	66	0.00	66	0.00
Hauswirtschaft	Hauswirtschaft	66	0.00	40	26.00
Dienstleistungen	Dienstleistungen	40	0.00	40	0.00

2.3 Formales

Der Tarif basiert auf der Verordnung über die Krankenpflege-Leistungen (KLV) zum Bundesgesetz über die Neuordnung der Pflegefinanzierung, die per 1.1.2011 in Kraft getreten ist. Es gilt zudem die Verordnung des Kantons Luzern zur Regelung der Restfinanzierung der Pflege nach KLV.

2.4 Pflegefinanzierung

Die Pflegefinanzierung regelt die Aufteilung der Pflegekosten der obligatorischen Krankenversicherung zwischen pflegebedürftigen Personen, Krankenversicherern und der Gemeinde.

Die Krankenversicherer beteiligen sich mit einem national festgelegten Betrag. Die Rechnungen für pflegerische Leistungen werden direkt an Ihre Krankenkasse gesendet. Die Krankenkasse übernimmt die Kosten, abzüglich Selbstbehalt / Franchise.

Die Klientinnen und Klienten haben einen Sockelbeitrag von max. CHF 15.35 pro Tag zu übernehmen. Die Restfinanzierung wird von der Gemeinde übernommen.

2.5 Weitere Finanzierung

Die Kosten für die hauswirtschaftlichen und sonstigen, nicht pflegerischen Dienstleistungen werden durch die Klienten / Klientinnen persönlich getragen, soweit nicht private Versicherungen (z.B. Zusatzversicherung zur Krankenkasse) oder die Ergänzungsleistungen dafür aufkommen. Sämtliche Rechnungen sind zwecks Prüfung einer allfälligen Rückerstattung an die Krankenkasse zu senden.

2.6 Rechnungsstellung

Kurzfristig abgesagte Spitex-Einsätze werden mit CHF 50 verrechnet. Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich, Zahlungskonditionen 30 Tage netto.

3 Ambulante Pflege – Tages- und Nachtbetreuung «immomänt»

3.1 Geltungsbereich

Diese Taxordnung gilt für die Gäste der Tagesbetreuung immomänt in Malters, ein Betrieb der Betreuung und Pflege Malters AG. Es wurde durch den Verwaltungsrat genehmigt. Sie tritt ab dem 1. Januar 2024 in Kraft und ersetzt alle anderen Taxordnungen.

3.2 Tarif

Der Tarif setzt sich zusammen aus den Grund- und Betreuungs- sowie den Pflegeleistungen.

	<i>*z.L. Gast</i>	<i>*z.L. übrige</i>
Grund- und Betreuungsleistungen	<i>CHF 97.00</i>	
Pflegeleistungen		
Anteil Gast (Selbstbehalt Krankenversicherung)	<i>CHF *23.00</i>	
Anteil Krankenversicherung		<i>CHF *48.00</i>
Anteil Wohngemeinde (Restfinanzierung)		<i>CHF *36.10</i>
Total	<i>CHF *204.10</i>	<i>CHF *84.10</i>

*Am Beispiel Gäste Pflegeaufwand-Einstufung (5) e

3.2.1 Grund- und Betreuungsleistungen (inkl. Mittagessen und Zwischenmahlzeiten)

Die Grund- und Betreuungsleistungen werden für Tagesaufenthalte von 9.00 Uhr bis 17.00 Uhr berechnet und beinhalten das Mittagessen sowie die Zwischenmahlzeiten. Individuelle Auslagen der Gäste werden bei Bedarf und nach Absprache nach Aufwand in Rechnung gestellt.

3.2.2 Pflegeleistungen Tages- und Nachtbetreuung immomant

Die Pflegeleistungen gemäss Krankenversicherungsgesetz (KVG) werden mit einem separaten Erfassungsblatt ermittelt. Die Pflegekosten werden wie folgt aufgeteilt:

Pflegestufe	Anteil Selbstbehalt pro Gast und Tag	Anteil Krankenversicherer pro Gast und Tag	Restfinanzierung Gemeinde pro Gast und Tag
(1) a	CHF 2.80	CHF 9.60	CHF 0.00
(2) b	CHF 16.80	CHF 19.20	CHF 0.00
(3) c	CHF 23.00	CHF 28.80	CHF 7.95
(4) d	CHF 23.00	CHF 38.40	CHF 22.05
(5) e	CHF 23.00	CHF 48.00	CHF 36.10
(6) f	CHF 23.00	CHF 57.60	CHF 50.15
(7) g	CHF 23.00	CHF 67.20	CHF 64.25
(8) h	CHF 23.00	CHF 76.80	CHF 78.30
(9) i	CHF 23.00	CHF 86.40	CHF 92.35
(10) j	CHF 23.00	CHF 96.00	CHF 106.45
(11) k	CHF 23.00	CHF 105.60	CHF 120.50
(12) l	CHF 23.00	CHF 115.20	CHF 134.55

3.3 Formales

Der Tarif basiert auf der Verordnung über die Krankenpflege-Leistungen (KLV) zum Bundesgesetz über die Neuordnung der Pflegefinanzierung, die per 1.1.2011 in Kraft getreten ist. Es gilt zudem die Verordnung des Kantons Luzern zur Regelung der Restfinanzierung der Pflege nach KLV.

3.4 Rechnungsstellung

Kurzfristig abgesagte Belegungstage werden mit CHF 50 verrechnet. Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich, Zahlungskonditionen 10 Tage netto.

Malters, Oktober 2023

Verwaltungsrat der Betreuung und Pflege Malters AG



Peter Arnold
Verwaltungsratspräsident



Martin Birri
Vizepräsident des Verwaltungsrates

Geschäftsführung und Zentrumsleitung



Daniela Krienbühl
Geschäftsführung
Betreuung und Pflege Malters AG



Alpina Ganijaj
Zentrumsleitung
Spitex & immomant